



Fact Sheet 24 – First-Level-Control

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 2	03.05.17		Präzisierung von Formulierungen und Betonung der Notwendigkeit zum Abschluss des Bestellungsverfahrens vor der Geltendmachung von Ausgaben
Version 1	27.04.15		

Zusammenfassung: Alle Projekte und alle Begünstigten werden im Rahmen einer First-Level-Control (FLC) geprüft. Die jeweiligen nationalen Behörden müssen einen First-Level-Controller bestellen, der die Prüfkaktivitäten für das jeweilige Projekt durchführt. Die nationalen Verfahren für die Bestellung des First-Level-Controllers sind nicht einheitlich geregelt. Informationen zu den nationalen Regelungen finden sich im Programmhandbuch. Alle Begünstigten eines Projekts müssen das Verfahren zur Bestellung der First-Level-Controller abschließen, bevor sie Ausgaben geltend machen können!

Hintergrund

Alle Projektbegünstigten müssen gleich zu Beginn des Projekts einen First-Level-Controller (FLC) ernennen. Zweck der First-Level-Control ist die Durchführung von Managementprüfungen im Sinne von Artikel 125(4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Alle First-Level-Controller müssen unabhängig sein und von den nationalen Behörden der Staaten, in denen die einzelnen Begünstigten ihren Sitz haben, designiert werden. Das Verfahren zur Bestellung der First-Level-Controller wird in diesem Fact Sheet zusammenfassend erläutert. In der Praxis wird das Bestellungsverfahren im Online-Monitoring-System (OMS) durchgeführt.



Organisation des Verfahrens der First-Level-Control

Begünstigter erstellt Ausgabenerklärung	Automatische Mitteilungen zur Information der nachfolgenden Stellen-
Einreichung dieser Erklärung bei dem/der bestellten FLC bzw. FLC-Instanz	
FLC. Korrektur und Dokumentation aller Fehler	
FLC erstellt und unterzeichnet (elektronisch) das Zertifikat und den Bericht.	
Der federführende Begünstigte bestätigt, dass die Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß eingereicht wurde.	
Der federführende Begünstigte erstellt den gemeinsamen Zahlungsabruf und reicht ihn beim Gemeinsamen Sekretariat ein.	

Auf erster Ebene erstellt der einzelne Begünstigte eine Ausgabenerklärung. Dies kann zweimal pro Jahr geschehen, muss jedoch mindestens einmal jährlich gemäß den Bestimmungen zur Berichterstattung in Fact Sheet 22 erfolgen.

Nachdem der Begünstigte die Ausgabenerklärung erstellt hat, wird sie an den bestellten FLC bzw. die bestellte FLC-Instanz weitergeleitet. Der/die bestellte FLC bzw. FLC-Instanz entscheidet, welche Rechnungslegungsnachweise für das FLC-Verfahren gemäß den jeweiligen nationalen Anforderungen benötigt werden. Die First-Level-Control kann entweder in Form einer Unterlagenprüfung oder einer Vor-Ort-Prüfung bzw. einer Kombination beider Optionen erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim FLC bzw. bei der FLC-Instanz.

Der/die bestellte FLC bzw. FLC-Instanz prüft die Förderfähigkeit der von dem jeweiligen Begünstigten getätigten Ausgaben und bestätigt dies durch Ausfüllen eines Berichts und eines Prüfzertifikats. Gemäß Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 kann die Prüfung der Ausgaben bis zu drei (3) Monate dauern.

Das gesamte Verfahren der Prüfberichterstattung sowie der Erstellung und Unterzeichnung der Prüfzertifikate erfolgt im Online-Monitoring-System (OMS).

Sobald für alle Begünstigten eines Projekts – einschließlich des federführenden Begünstigten – Ausgabenerklärungen und Prüfzertifikate vorliegen, bündelt der federführende Begünstigte die Einzelerklärungen zu einer gemeinsamen



Ausgabenerklärung für das gesamte Projekt.

Der FLC des federführenden Begünstigten hat neben der Prüfung der Ausgaben des federführenden Begünstigten eine weitere Aufgabe. Er prüft, dass für alle Begünstigten, die auf der beim Gemeinamen Sekretariat eingereichten Ausgabenerklärung genannt sind, FLC-Zertifikate vorliegen. **Bitte beachten Sie, dass der FLC des federführenden Begünstigten die von anderen Begünstigten getätigten Ausgaben nicht erneut überprüft, sondern nur bestätigt, dass ein FLC-Zertifikat vorliegt und dass dieses vom bestellten FLC unterzeichnet wurde.**

Für Begünstigte aus Schweden kann die First-Level-Control ausschließlich von Tillväxtverket durchgeführt werden. In Schweden wurde die nationale Behörde Tillväxtverket zur FLC-Instanz bestellt.

Bestellung der First-Level-Controller

Die Bestellung der First-Level-Controller erfolgt gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Für die Bestellung sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig. Das Verfahren der Bestellung läuft über das Online-Monitoring-System. Es gestaltet sich jedoch von Staat zu Staat unterschiedlich. Allgemeine und nationale Regelungen zum Bestellungsverfahren finden sich im Programmhandbuch.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der FLC in allen Ländern – außer Belgien und Schweden – im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu erfolgen hat. Die Bestimmungen aus Fact Sheet 11 sind entsprechend bei der Bestellung eines FLC zu beachten. Für Belgien wurde eine nationale Ausschreibung durchgeführt. Belgische Begünstigte können einen von mehreren FLC auswählen, die das nationale Ausschreibungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. In Schweden wurde Tillväxtverket als FLC für alle schwedischen Begünstigten bestellt. Somit können Begünstigte aus Schweden keinen anderen FLC bestellen.



Seminare zur First-Level-Control

In allen sieben am Nordseeprogramm beteiligten Ländern werden Seminare zur First-Level-Control abgehalten. Teilnahmeberechtigt sind First-Level-Controller und Begünstigte von genehmigten Projekten. Mit den Seminaren soll sichergestellt werden, dass alle Interessenträger, die an Berichterstattung und Prüfung beteiligt sind, die aktuellsten Verordnungen, Programmvorschriften und ggf. nationalen Vorschriften kennen.

Alle First-Level-Controller sollten an mindestens einem dieser Seminare teilnehmen. Falls bestellte First-Level-Controller an keinem der Seminare teilnehmen, wird ihre Bestellung ggf. von den zuständigen nationalen Behörden erneut geprüft. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt den für die Bestellung zuständigen Instanzen regelmäßig Teilnehmerlisten der Seminare, um sie über die Teilnahme der First-Level-Controller zu informieren.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 125
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Artikel 23